

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Bornstedt

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA), den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik LSA) auf Grundlage des Runderlasses des MI vom 15.10.2020 zur erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses.

Mit Datum vom 27.04.2022 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses erstellt.

Zu den im Prüfbericht gemachten Beanstandungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

B₁: Der Ergebnisplan für das Jahr 2014 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 649.700 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 772.500 EUR entgegen den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Die Gemeinde Bornstedt hat seit Jahren ein Haushaltskonsolidierungskonzept um Fehlbeträge zu reduzieren. Im Zeitraum 2017 und 2018 wurde durch das Ministerium für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt eine Haushaltsanalyse durchgeführt. Die dabei festgestellten Einspar- bzw. Einnahmepotentiale wurden umgesetzt. Dennoch ist ein Ausgleich nicht ersichtlich.

Auf die größten Ausgabepositionen der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage hat die Gemeinde keinen Einfluss. Pflichtaufgaben werden bereits zurückgestellt bzw. eingeschränkt. Ein Ausgleich des Ergebnisplanes ist dennoch nur unter grundlegenden Mehreinnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes möglich. Auf die Neugestaltung des Finanzausgleichsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt wird daher gesetzt.

B₂: Die gesetzlich vorgeschriebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz war mit enormen Kraftanstrengungen, insbesondere der Bewertung des Anlagevermögens verbunden. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzen war erst 2019 abgeschlossen. Erst danach konnten die Veränderungen im Anlagevermögen bewertet werden.

B₃: Der Haushaltsausgleich gem. § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Bornstedt im Berichtsjahr nicht möglich.

Der Haushaltsausgleich ist gem. den gesetzlichen Regelungen erreicht, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Im Haushaltsjahr 2014 war ein Fehlbetrag in Höhe von 53.739,88 EUR zu verzeichnen.

Im Planansatz war noch ein Fehlbetrag in Höhe von 122.800 EUR ausgewiesen. Danach ist das Ergebnis sehr positiv. Jedoch war dieses nur zu erreichen durch Verschiebung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf spätere Jahre.

B₄: Der Vortrag des Jahresüberschusses 2013 ist zu beanstanden.

Für den Vortrag des Jahresüberschusses wurde fälschlicherweise das Konto für den Fehlbetragsvortrag gewählt. Beide Konten sind Unterpositionen der Bilanzposition Eigenkapital. Eine Auswirkung auf diese Position ist damit nicht verbunden. Zukünftig werden Jahresüberschüsse entsprechend richtig gebucht.

B₅: Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Die Gemeinde Bornstedt weist mit Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus und gilt damit bereits als überschuldet. Bereits zu Zeiten der kameralen Haushaltsführung waren Sollfehlbeträge entstanden. Die Gemeinde musste aus diesem Grund bereits Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergreifen. Der Gemeinde ist es ohne Hilfe nicht möglich den Fehlbetrag zu konsolidieren. Die Verwaltung hat bereits Mittel aus dem Ausgleichsstock beantragt und mit Datum vom 21.04.2021 einen Bewilligungsbescheid über Bedarfszuweisung i.H.v. 1.651.675 € für die aufgelaufenen Fehlbeträge bis 2012 erhalten. Mit Vorlage der Prüfberichte 2013 bis 2020 können weitere Bedarfszuweisungen bis 2020 beantragt werden.